

stadtkapelle musikverein wiesensteig e.v.

stadtkapelle



stadtkapelle musikverein wiesensteig e.v.

satzung

§ 1 name und sitz des vereins

der verein führt den namen stadtkapelle musikverein wiesensteig e. v. und hat seinen sitz in wiesensteig. er ist im vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger verein.

§ 2 zweck

1. der verein ist mitglied des blasmusikverbandes baden-württemberg e. v. und dient ausschließlich der erhaltung, pflege und förderung der volksmusik. er will mit dazu beitragen, eine bodenständige volkskultur unseres volkes, insbesondere der stadt wiesensteig aufzubauen und zu erhalten.
2. diesen zweck verfolgt er durch:
 - a) regelmäßige übungsabende
 - b) veranstaltungen von konzerten und platzmusiken
 - c) mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen veranstaltungen kultureller art
 - d) teilnahme an musikfesten des blasmusikverbandes, seiner unterverbände und vereine
 - e) pflege einer intensiven jugendarbeit

der verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige zwecke im sinne des abschnitts „steuerbegünstigte zwecke“ der abgabenordnung.

der verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster linie eigenwirtschaftliche zwecke.

mittel des vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen zwecke verwendet werden. die mitglieder erhalten keine zuwendungen aus mitteln des vereins.

es darf keine person durch ausgaben, die dem zweck des vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe vergütungen begünstigt werden.

3. der verein ist ohne jede absicht auf gewinnerzielung tätig. zuwendungen darf er nur an körperschaften geben, die aufgaben nach abs. 1 und 2 erfüllen. er wird unter wahrung der politischen und religiösen freiheit seiner mitglieder nach demokratischen grundsätzen geführt.

§ 3 mitgliedschaft (erwerb und verlust)

1. der verein besteht aus aktiven und passiven mitgliedern sowie aus jugendlichen.
2. als ordentliche mitglieder gelten alle personen, die das 18. lebensjahr vollendet haben und die zwecke des vereins anerkennen und fördern.
3. die mitgliedschaft endet durch tod, austritt oder ausschluss. der austritt aus dem verein ist nur zum schluß eines kalenderjahres zulässig. er muß gegenüber dem vorstand mindestens einen monat vorher schriftlich erklärt werden. wer gegen die interessen oder das ansehen des vereins oder des blasmusikverbandes baden-württemberg verstößt, kann vom vorstand aus dem verein ausgeschlossen werden. gegen seine entscheidung kann die generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. mit der beendigung der mitgliedschaft erlischt jeder anspruch an das vermögen des vereins.

§ 4 rechte und pflichten der mitglieder

1. die mitglieder sind berechtigt, an der generalversammlung teilzunehmen, dort anträge zu stellen und abzustimmen sowie die veranstaltungen des vereins zu den vom vorstand beschlossenen bedingungen zu besuchen. sie dürfen in ihrer eigenschaft als mitglied vom verein keine gewinnanteile oder sonstige zuwendungen erhalten.
2. die mitglieder sind verpflichtet, die von der generalversammlung festgesetzten mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5 ehrenmitgliedschaft

1. personen, die sich um die volksmusik oder den verein besondere verdienste erworben haben, können durch den vorstand zu ehrenmitglieder ernannt werden.
2. ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen veranstaltungen des vereins freien zugang.

§ 6 organe

1. verwaltungsorgane des vereins sind:
 - a) die generalversammlung
 - b) der vorstand
2. die organe beschließen, soweit in der satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher mehrheit. bei stimmengleichheit gilt der antrag als abgelehnt oder entscheidet das los.
3. mitglieder von organen dürfen bei beratungen und entscheidungen nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare vorteile oder nachteile bringen können.
4. über die sitzungen der organe ist vom schriftführer eine niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen inhalt der beratungen und sämtlicher beschlüsse enthalten muß! die niederschrift ist vom vorsitzenden und schriftführer zu unterzeichnen und kann in der nächsten sitzung eingesehen werden.

§ 7 die generalversammlung

1. die generalversammlung findet jährlich einmal und zwar möglichst im 1. quartal statt. sie wird vom vorstand mindestens 2 wochen vorher durch veröffentlichung im mitteilungsblatt der stadt wiesenstein oder benachrichtigung der mitglieder unter angabe der tagesordnung bekanntgegeben. anträge an die generalversammlung sind spätestens 1 woche vor ihrer durchführung schriftlich an den vorsitzenden zu richten.
2. der vorstand kann bei dringendem bedarf außerordentliche generalversammlungen einberufen. er muß dies tun, wenn mindesten 1/3 der mitglieder dies unter angabe der gründe fordert. für die bekanntmachung gilt abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die bekanntmachungsfrist bis auf 3 tage gekürzt werden.
3. die generalversammlung leitet eine person des geschäftsführenden vorstandes. sie ist ohne rücksicht auf die zahl der anwesenden mitglieder beschlussfähig.
4. die generalversammlung ist zuständig insbesondere für:
 - a) die entgegennahme des geschäfts- und kassenberichts,
 - b) die entlastung des vorstands,
 - c) die festsetzung des mitgliedsbeitrages und der aufnahmegebühr
 - d) die wahl des vorstandes und der kassenprüfer,
 - e) die aufstellung und änderung der satzung,
 - f) entscheidungen über einsprüche gegen beschlüsse des vorstandes betr. aufnahme und ausschluß von mitgliedern.

- g) die entscheidung über wichtige angelegenheiten, die der vorstand an die generalversammlung verwiesen hat.
- h) die auflösung des vereins.
- i) den austritt aus dem blasmusikverband baden-württemberg

§ 8 der vorstand

1. der vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden vorstand bestehend aus höchstens drei, mindestens aus zwei vorsitzenden. besteht der geschäftsführende vorstand aus zwei personen, wird zwischen einem 1. vorsitzenden und einem 2. vorsitzenden (stellvertreter) unterschieden
 - b) dem kassier und stellvertretenden kassier
 - c) dem schriftführer und stellvertretenden schriftführer
 - d) dem musikkorvorstand und dem jugendleiter
 - e) dem hauswart und dem jugendsprecher
 - f) 2 beisitzern aktiv u. 2 beisitzern passiv
2. der vorstand wird von der generalversammlung gewählt. die wahl wird durch abgabe von stimmzetteln durchgeführt. bei stimmengleichheit entscheidet das los. wenn kein mitglied widerspricht, kann durch zuruf gewählt werden.
3. die mitglieder des vorstandes bedürfen alle 2 jahre der bestätigung in ihrem amt durch die generalversammlung. auf die bestätigung finden die bestimmungen des abs. 2 entsprechend anwendung.
4. der vorstand wird von den vorsitzenden nach bedarf einberufen. er muß einberufen werden, wenn dies mindestens 3 vorstandsmitglieder beantragen. der vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 mitglieder anwesend sind. der dirigent und der jugenddirigent nehmen mit beratender stimme an den sitzungen des vorstandes teil.
5. der vorstand beschließt über alle angelegenheiten, soweit nach der satzung nicht die generalversammlung zuständig ist.

§ 9 vertretungsberechtigter vorstand

vorstand im sinne des § 26 bgb ist der geschäftsführende vorstand. die mitglieder des geschäftsführenden vorstands sind je allein vertretungsberechtigt.

§ 10 geschäftsführung

1. die laufenden verwaltungsgeschäfte erledigt der geschäftsführende vorstand. bei der geschäftsführung ist sparsam zu verfahren; verwaltungsausgaben, die dem zweck des vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
2. der geschäftsführende vorstand oder sonstige in der verwaltung des vereins tätige mitglieder erhalten nur ihre aufwendungen vergütet.
3. besteht der geschäftsführende vorstand aus drei mitgliedern reicht bei meinungsverschiedenheiten die einfache mehrheit. besteht der geschäftsführende vorstand aus zwei mitgliedern entscheidet bei meinungsverschiedenheiten der erste vorsitzende.

§ 11 kassengeschäfte

erledigt der kassierer. er ist berechtigt,

- a) zahlungen für den verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
- b) zahlungen bis zum betrag von euro 50,00 im einzelfall für den verein zu leisten. höhere beträge dürfen nur mit zustimmung des vorsitzenden ausgezahlt werden

- c) alle die kassengeschäfte betreffenden schriftstücke zu unterzeichnen.
der kassier fertigt auf schluss des geschäftsjahres einen kassenabschluß, welcher der generalversammlung zur anerkennung und entlastung vorzulegen ist. zwei von der generalversammlung gewählte kassenprüfer haben vorher die kassenführung zu überprüfen und einen prüfungsbericht abzugeben. die kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das recht kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 12 veranstaltungen

bei veranstaltungen des vereins (konzert, musikfest, gesellige veranstaltungen) sind die entgelte so festzulegen, dass sie voraussichtlich die unkosten der veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten. etwaige reinerträge aus veranstaltungen und wirtschaftlichen geschäftsbetrieben im sinne des § 6 der gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige zwecke verwendet.

§ 13 satzungsänderung

1. anträge auf satzungsänderungen können von jedem mitglied jeweils 1 woche vor der generalversammlung gestellt werden.
2. eine satzungsänderung kann nur von der generalversammlung mit einer mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen mitglieder beschlossen werden. im übrigen gelten für satzungsänderungen die vorschriften des bgb.

§ 14 auflösung

1. die auflösung kann nur von einer für diesen zweck einberufenen generalversammlung mit einer mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen mitglieder beschlossen werden.
2. bei der auflösung des vereins wird das verbliebene vereinsvermögen der gemeindeverwaltung wiesensteig übergeben mit der bestimmung es zu verwalten, bis ein anderer verein mit den gleichen bestrebungen und zielen gegründet wird, und es dann dem neugegründeten verein zu übergeben. wird innerhalb von 10 jahren kein verein in diesem sinne gegründet, so hat die gemeindeverwaltung das vermögen mit zustimmung des finanzamtes gemeinnützigen zwecken zuzuführen. bei der auflösung kann auch eine andere verwendung beschlossen werden, wenn das finanzamt dieser beabsichtigten verwendung zustimmt.

entsprechendes gilt bei aufhebung des vereins oder bei wegfall des bisherigen vereinszwecks.

vorstehende satzung der stadtkapelle musikverein wiesensteig e. v. ist am 31. august 1973 von der generalhauptversammlung 5. oktober 1973 beschlossen und am 27. märz 1982 geändert worden.

änderung beschlossen von der hautpersammlung am 06.03.2009:

§8: dirigent, jugenddirigent und jugendsprecher sind nicht mehr ordentliches mitglied des vorstandes

§8: dirigent und jugenddirigent nehmen mit beratender funktion an den sitzungen des vorstandes teil.

änderung beschlossen von der hautpersammlung am 18.03.2011:

§6, §7, §8, §9, §10: erweiterung des geschäftsführenden vorstandes auf höchstens drei personen

§6.4 protokoll kann eingesehen werden und wird nicht mehr verlesen

§10.3 hinzugefügt

§11 umstellung von deutsche mark auf euro